



<b>Stadt Tecklenburg</b>	zuständiger FB: 60-Planen, Bauen und Umwelt	Datum
	Aktenzeichen:	27.06.2019
<b>Sitzungsvorlage Nr. 074 / 2019</b>		
<b>Anlagen</b>		
<input type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes	am	TOP
<input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport	am	TOP
<input checked="" type="checkbox"/> für den Rat	am 09.07.2019	TOP 8
öffentliche Sitzung		
<b><u>Betreff:</u></b>		
Widmung der Zufahrt zum Bebauungsplan Nr. 49 „Parkplatz am Bahnhof“ in Tecklenburg.		
<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung	<input type="checkbox"/> Auswirkung s. Sachverhalt	
Zuständiger Haushaltsplan:		
<input type="checkbox"/> Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Finanzplan B	
<input type="checkbox"/> Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)	<input type="checkbox"/> Finanzplan B	
(Investitionstätigkeit)		
<input type="checkbox"/> Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)		
<b><u>Beschlussvorschlag:</u></b> Der Rat der Stadt Tecklenburg beschließt gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW (STrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), SGV. NRW.91, zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG v. 22.12.2011 (GV. NRW. S. 731), die Straße von der Bahnhofstraße bis zum ehemaligen Gelände der Rawewerke (Auf dem Saatkamp 2) jetzt Bebauungsplanverfahren Nr. 49 für den öffentlichen Verkehr zu widmen. Die Widmung bezieht sich auf das Grundstück Gemarkung Tecklenburg Flur 17, Flurstück 230 (Ortsteil Tecklenburg: auf dem Saatkamp) Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.		
		
_____ Bürgermeister/in	_____ FB-Leiter/in	_____ Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 0074/2019 an: Rat 09.07.2019

**Sachdarstellung, Begründung:**

---

Im Jahr 2017 wurde ein Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 49 „Parkplatz am Bahnhof“ beschlossen, der aber aus Sicht der Bezirksregierung damals mit dem geplanten Bergbahnprojekt als zusammenhängendes Plangebiet betrachtet werden müsste. Da die Kurklinik nach Einstellung des Bergbahnprojektes nach wie vor einen Stellplatzbedarf von ca.100 Pkw Stellplätzen hat, wurde in der Sitzung für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss am 18.06.2019 die Durchführung der Wiederholung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 49 „Parkplatz am Bahnhof“ in Tecklenburg beschlossen.

Für die Weiterführung des Verfahrens und den späteren Bau des Parkplatzes ist die Erschließung des Parkplatzgrundstückes über das ehemalige Bahnhofgeländes sicher zu stellen.

Das ehemalige Teutoburger-Wald-Eisenbahngelände diente praktisch seit der Baugenehmigung zum Bau einer Maschinenfabrik im Jahr 1951 als öffentliche Erschließung und Zufahrt zum jetzigen B-Plangebiet. Im Jahr 1962 wurde mit dem damaligen Eigentümer des Flurstücks 230, der Teutoburger-Wald-Eisenbahn, eine Vereinbarung über den Ausbau und die Übernahme der Straßenbaulast zwecks öffentlicher Erschließung des Flurstückes 76 (Parkplatz Kurklinik) und anschließender Widmung der Straße für den öffentlichen Verkehr geschlossen. Dementsprechend wurden im Haushaltsjahr 1962 entsprechende Finanzmittel für den Ausbau der Zufahrt zum Werksgelände unter Kostenbeteiligung des Anliegers eingestellt und im Rechnungsjahr 1963-1964 in den Niederschriften der Sitzungen der damaligen Stadtvertretung Tecklenburg festgehalten. Im Jahr 1998 wurde außerdem noch eine 70 Meter lange Regenwasserleitung im Flurstück 230 von der Stadt Tecklenburg für die Entwässerung der Zufahrt und des Wendehammers verlegt. Damit wurden alle baulichen vertraglichen Regelungen zur Baulastübernahme und Widmung seitens der Stadt erfüllt.

Die eigentliche Widmung wurde allerdings nicht vollzogen.

Um die Planungen zum Bau des Parkplatzes weiter voranzutreiben, hat die Stadt Tecklenburg Herrn Rechtsanwalt Thomas Tyczewski, Fachanwalt für Verwaltungsrecht der Kanzlei Wolter Hoppenberg beauftragt zu prüfen, ob die Vereinbarung zwischen der Teutoburger-Wald-Eisenbahn und der Stadt Tecklenburg auch nach dem Grundstückseigentümerwechsel der Zufahrt zum jetzigen Bebauungsplangebiet Parkplatz im Jahr 2015 noch gültig ist und die Widmung entsprechend dieser Vereinbarung noch durchgeführt werden kann.

Die Ausarbeitung des Fachanwaltes hat ergeben, dass die Zustimmung auch nach 57 Jahren ihrer Erteilung durch den damaligen Eigentümer zur Widmung nach § 3 der Vereinbarung zwischen der Stadt Tecklenburg und der TWE grundsätzlich auch gegenüber den Rechtsnachfolgern rechtswirksam ist. Eine gesetzliche Regelung, dass eine solche Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne ihre Wirksamkeit verliert, gibt es nicht.

Aufgrund der Bedeutung der Zustimmungserklärung als öffentlich-rechtliche Willenserklärung für das weitere Verwaltungshandeln und für die dauerhafte Entscheidung über die Öffentlichkeit eines Weges ist sie darüber hinaus ab Zugang grundsätzlich unwiderruflich. (Michael Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Auflage)

Der Rat der Stadt Tecklenburg kann somit die Zufahrtsstraße für den öffentlichen Verkehr zur Widmung beschließen.